

# RS OGH 2005/3/29 7Ra44/05z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.2005

## Norm

ZPO §397a Abs4

## Rechtssatz

Wurde das Versäumungsurteil versehentlich nicht in der ersten Verhandlung nach Erhebung des Widerspruches aufgehoben, sondern erst in einer späteren Verhandlung, nach dem in der Zwischenzeit bereits in der Sache selbst verhandelt worden war, ist es ausreichend, dass die klagende Partei die Kosten für den Antrag auf Erlassung des Versäumungsurteiles erst unmittelbar nach Verkündung des Beschlusses über die Aufhebung des Versäumungsurteiles verzeichnet.

## Entscheidungstexte

- 7 Ra 44/05z

Entscheidungstext OLG Wien 29.03.2005 7 Ra 44/05z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2005:RW0000653

## Im RIS seit

09.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)